Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 8 (1922)

Heft: 24

Artikel: Die heutigen Besoldungsverhältnisse der schweizerischen Lehrerschaft

Autor: Schöbi, K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-531869

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die heutigen Besoldungsverhältnisse der schweizerischen Lehrerschaft.

Bon R. Schöbi, Lichtenfteig.

Ein prosaisches Kapitel! wird ber eine und andere unserer freundlichen Leser sagen und das Blatt überschlagen. Aber wo in aller Welt findet man eitel Poesie und nicht auch des Lebens Prosa übergenug? Wo ift einer in unserem Stande ein fo ausgesprochener Idealist, daß er sich nicht auch noch ein wenig um die Prosa des Lehrerlebens, die Besoldungen seiner Rollegen außer ben Grengpfählen feiner Gemeinde oder des Kantons interessierte? Und heute bürfte eine Uebersicht umso interessanter sein, weil, wie nie zuvor, alle Kantone in ben Jahren 1918-21 ihre Besoldungen neu ordneten und den veränderten Berhältnissen anpasten. Ich sage alle und nehme auch Nidwalden dazu, obschon die Neuregelung bort bis heute noch im Entwurfe fteden geblieben ift. Bas nicht ift, tann ja noch werden! Gine Zusammenftellung noch vor 2 Jahren hatte ein viel bunteres Bild gegeben. In den Jahren 1919, 1920 und 1921 mußten die ungenügenden Besoldungen in den meisten Kantonen durch Tenerungszulagen vermehrt werden in Form von Grund., Familien= und Rinder= In den meisten Fällen sind diese dann in der Folge in feste Besoldungen übergeführt worden. Nur 2 Ausnahmen blieben noch bestehen: Luzern, das 1922 für das erste Halbjahr noch 2/3 (Land) bis 4/5 (Stadt) der Teuerungszulagen ausrichtet, wie im Vorjahr, und Schaffhausen, das 5% der Staatszulagen pro 1921 als Teuerungszulagen (und 1922?) abgibt.

Die folgende Uebersicht bezieht sich allerbings nur auf die gesetzlich festgelegten Minimalgehalte der Lehrer, Lehrerinnen, Sekundarlehrer und Arbeitslehrerinnen. Es blieb in den meisten Kantonen den Gemeinden unbenommen, mehr oder weniger darüber hinauszugehen und sich so bei Lehrerwechsel eine bessere Auswahl zu sichern.

Die Uebersicht erzeigt vor allem eine beträchtliche Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der Lehrerschaft gegenüber früher und es ist das im Interesse der Schule wie des Lehrerstandes freudig zu begrüßen. So mancher tüchtige Lehrer ist in den letzen Jahrzehnten seinem Veruse untreu geworden, weil dieser nicht imstande war, ihn und seine Kamilie ausreichend zu ernähren. Je

sorgenfreier die ökonomische Stellung des Lehrers ist, umso eher kann er sich voll und ganz seinem Beruse hingeben und ist nicht genötigt, viel Lebens- und Arbeitskraft für andere Dinge abzugeben, die sernab dem Gebiete der Schule und Erziehung liegen. Es ist darum auch nicht zu verwundern, daß einige Kantone diesbezügliche Bestimmungen und Verbote in die Neuvrdnung ihrer Gehalte aufnahmen, z. B. Glarus, Zürich, Nargau, Obwalden, Zugu. Basel-Statd.

Die nebenstehende Uebersicht erzeigt die Besoldungen der Primarlehrer in den

25 Kantonen und Halbkantonen.

Man kann es kaum glauben, wie groß die Differenz in den Minimalansätzen hier ist. Sie steigen von Fr. 1900 (Außerrhoden) auf Fr. 6200 (Baselstadt). In St. Gallen, Schafshausen und Neuenburg kennt man 2 Stusen des Minimums, eine für Lehrer in provisorischer Anstellung und in des sinitiver. Dementsprechend steigern sich die Ansätze für St. Gallen von 3600 in provisorischer auf Fr. 4000 in definitiver. Stellung, für Schafshausen Fr. 3500/4000, str. Neuenburg Fr. 4000/4800. Schafshausen, Jug, Baselland, Aargau, Thurgau gewähren Zuschüsses ich Leitung von Gesamtschulen.

In Freiburg richtet sich das Minimum nach der Zahl der Schüler auf Fr. 2900-3100, in größern Ortschaften auf Fr. 3800-4500. Im Tessin und in Graubünden je nach der Zahl der Schulwochen auf Fr. 3000-3600, resp. Fr.

2400 - 4000.

Naturalien: In 16 Kantonen erhält ber Lehrer auch eine Wohnung zugewiesen ober er bezieht die entsprechende Wohnungsentschädigung. In 9 Kantonen ist das nicht der Fall, ja es kann sogar der Betrag für die Wohnung vom Gehalte in Abzug gebracht werden. Zur Wohnung gehört in der Regel auch ein Garten. 4 Kantone: Bern, Freiburg, Baselland und Thurgau geben ihren Lehrern dazu noch ein Stück Pflanzland oder die entsprechende Entschädigung. Bern, Luzern, Freiburg und Wallis legen als weitere Naturalien noch Holz, Baselland auch Reiswellen dazu. Zug legt für jede Lehrkraft jährlich Fr. 150 als Spareinlage zinstragend an.

Primarlehrer.

Ranton	Gefetz von	Grund= gehalt	Teur. zulagen	Na- turalien	Dienst= alters= zulagen	Ma= zimum	In ?	Bemerkungen und Wertungen
Zarich	1919	3800 u. 93		233	1200	5000 u. 93.	12	serioralistes conflict
gen Bern	1920	3500 u. 28 H A	n n 67	9St. T.H 18 Aren A	1500	5000 u. B H	15	δ = 200 Fr. A = 100 Fr.
Büzern	1919	3200	1. Halbj. 22 ² /3— ⁴ /5 b . T.=B. v. 1921	9 St. H	1200	4400 u. BH	12	\$ = 200 Fr.
lei	1920	3600		283	1000	4600 u. 23	1 6	
Schwyz	1920	3000	100 <u>11-</u> 01%	203	1000	4000 u. 93	15	
Obwalben	1920	2600 u. Fam.=Zul. u. Kinb.=Zul.		W H		3100 f. Fasmilie m. 3 R. W H		\$ = 200 Fr. Fam. Zul. = 200 Fr Kinderzul. = 100 Fr
Nibwalben -	1922 (Entw.)	3 500	546 .23	203	500	4000 u. 233	11	และวิทิที นักเกา กัน สิบิตร์ การที่อธิก ส
Flarus *	1919	3500			1200	4700	18	W = 500 Fr.
8ug - 13 - 14 - 14	1921	3400	-	W 150 Fr. jährl. Spar-Ein.	1000	4550 u. W	16	100—200 Fr. Zula gen für Gefamt- fchulen
Freiburg	1919	2900-3100 je n. Sch8. 3800-4500 in gr. Orten	_	93 6 St. TH 10 Aren A	1000	3900-5500 W H	16	H = 60 Fr. Schulstener frei
Solothurn	1919	3500		98 S	1000	4500 VS H	12	5 = 200 Fr.
Bajel-Stadt	1919	6200	10 <u>(0)</u>	1020	2400	8600	14	25 = 1400 5r,
Basel-Land	1920	3400	131 193	8 6St.SS 150 R 36 Aren A	1800	5200 u. VB H A	12	200 ft. a G-Sch. S = 200 fr. U = 200 fr.
Schaffhausen	1919	3500 prov. 4000 bef.	5% ber Staatszul pro 1921	1	1200	5200	16	300 Fr. Bulagen für Gefamtichulen
Appenzell ARh.	1918	1900	-	28	200	2100 u. 23	12	23 = 400 Fr.
Appenzell JRh.	1919	2600	,	233	400	3000 u. 23	16	lai-ad (dad) Thickfastola,
St. Gallen	1920	3600 prob. 4000 bef.	-	283	1200	5200 u. W	15	rainepiis pot e
Fraubünden	1920	2400-4000 je nach Schulzeit	-	-	400	2800-4400	9	300 Fr.
Aarga u	1919	4000	_	-	1800	5800	14	100-300 Zulage für Gesamtschule $\mathfrak{B} = 400 \mathrm{Fr}.$
Thurgau .	1918	2500	_	W 18 Aren A	1000	3500 u. W A	15	U = 100 Fr. 100-300 Fr. Zul.
Tessin	1920	3000-3600 je nach Schulzeit	_	_	800	4400	12	an Gesamtschule B = 300 Fr.
Waadt	1920	4000	249 <u>-</u> 228 - 315	_	2500	6500	18	B = 500 Fr.
Wallis	1919	2400		23 4 St. H	900	3300 u. W H u. 360 Fr.	20	\$ = 100 Fr.
Reuenburg	1921	4000 prob. 4800 bef.	1 <u>-</u> 10 1		2400	7200	16	W = 500 Fr.
Genf	1921	5200	. v 1 <u>-</u>	<u>3</u>	2400	7600	12	W = 1200 Fr.

Abkürzungen: W = Wohnung, The Tannenholz, Hh = Hartholz, A = Ader, R = Reiswellen.

Große Differenzen zeigen sich dann speziell auch in den staatlichen Dienstalterszulagen der verschiedenen Kantone. Gar teine staatl. Dienstalterszulagen lei= stet Obwalden. In den übrigen 24 Kantonen bewegen fich die Bulagen des Staates von Fr. 200 (Außer=Rh.) bis zu Fr. 2500 (Baadt). Fr. 2400 wird ausgerichtet in den Kantonen Baselstadt, Neuenburg und Genf, Fr. 1800 in Baselland und Aargau, Fr. 1500 in Bern, Fr. 1200 in den Kan= tonen Zürich, Luzern, Glarus, Schaffhausen und St. Gallen, Fr. 1000 in Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn und Thurgan, Fr. 900 im Wallis, 800 im Tessin, 500 (Entwurf) in Nidwalden, Fr. 400 in Appenzell-Inner Rh. und Graubunden, Fr. 200 in Außerrhoden.

Es ist bementsprechend auch das Marimum in den verschiedenen Kantonen ein sehr ungleiches. Unterste Grenze bei Appenzell-Außerrhoden: Fr. 2100 und Wohnung, oberste Grenze bei Baselstadt: Fr.

8600 ohne Wohnung.

Einzelne Besoldungsgesetze bestimmen auch, daß beim Tode des Lehrers im Amte ein Besoldungsnachgenuß für die Familie eintritt und zwar 6 Wochen in Freiburg, drei Monate in Uri, St. Gallen, Thurgau, 3—6 Monate in Glarus, 6 Monate in Zürich, Bern, Aargau und Baselsland.

Die Kantone Zürich, Luzern, Glarus, Aargau, Neuenburg bringen auch den Kuhesgehalt zur aktiven Besoldung in ein gewisses Verhältnis und zwar beträgt die Alterspension in Aargau 25—75 %, in Glazus mindestens 1,3, in Neuenburg 50 %, in Zürich 50—80 % der Aktiv-Besoldung. Und nun

die Gehalte der Lehrerinnen.

Wenn hier von Lehrerinnen die Rede ist, meine ich immer die weltlichen Lehrerinnen. Die Besoldungen der Lehrschwestern sind gewöhnlich auf Grund eines Vertrages geregelt, der je nach Dertlichkeiten verschieben ist. Es darf zugegeben werden, daß in den letten Jahren auch jene Verhältnisse sich gebessert haben, wenn auch heute noch so wenig an die Mutterhäuser ausgerichtet wird, daß es den Schwestern nur bei ihrer bekannten Anspruchslosigkeit und bei gemeinsamem Daushalte möglich ist, durchzukommen. Es will mir eben doch ost schwesten Lohne noch nicht überall

durchgedrungen ist und sich manche Gemeins de auf Kosten der Mutterhäuser die Schul-

fteuern erleichtern.

Gleichstellung der Lehrerinnen in den Gehalten finden wir in den 6 Kantonen: Zürich, Glarus, Schaffhausen, Aargau und Thurgau. In den andern Kantonen aber find die Gehalte etwas reduzierte. Es läßt sich das dort begreifen, wo man Rücksicht nimmt auf die schwächere Konstitution der Lehrerinnen und ihnen weniger Schulftun= den und Schüler zuteilt, nicht aber dort, wo fie namentlich aus Sparfamteitsrücksichten angestellt werden, inbezug auf Schülerzahlen und Schulftunden den Lehrern aber doch gleichgestellt sind. Die Differenzen zwischen den Gehalten der Lehrer und Leh= rerinnen sind je nach Kanton wieder ver= schieden. Die nachfolgende Uebersicht mag bas zeigen:

Grundgehalte:

	Lehrerin	Lehrer				
Bern	2850	3500				
Luzern	3000	3200				
Uri	2700	3600				
Schwyz	2000	3000				
Obwalden	2000	2600				
is a lightfuid	Fr. 1	200 Familienzul. 100 Kinderzulage				
Nidwalden	2000	3500				
0	0000	(Entwurf)				
Bug	3000	3400				
Freiburg	2340 - 2500					
	3000-3500	1ach Schülerzahlen 3800—4500				
		n größern Ortsch.				
Solothurn	3200	3500				
Basel=Stadt	5000	6200				
Basel-Land	3200	3400				
Appenz. ARh.	1700	1900				
Appenz. JRh.	1600	2600				
St. Gallen	5/6 des Lehrergehaltes					
Teffin	2500 - 3100					
		ach Schülerzahlen				
Waadt	3500	4000				
Wallis	2160	2400				
Reuenburg	3300 prob.	4000				
	3600 bef.	4800				
Genf	4000	5200				

Jene Kantone, die als Naturalien eine freie Wohnung abgeben, Holz und Pflanzland, Zug ausgenommen, halten die Lehrerinnen gleich wie die Lehrer. Nur wird ihnen entsprechend ihrem Zivisftande eine kleinere Wohnung zugeschieden, auch Holz und Pflanzland reduziert sich in Basel-Land um die Hälfte.

Mehr Gleichstellung zwischen Lehrern und Lehrerinnen als in den Grundgehalten finden wir bei der Ausrichtung der kantonalen Dienstalterszulagen, nämlich Gleichstellung in den 17 Kantonen: Burich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Ridwalden (Entwurf), Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Basel-Land, Appenzell A.-Rh., Graubunden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Wallis.

Eine Beschränkung dieser kant. Zulagen für die Lehrerinnen sogar bis zur Balfte tritt ein in Neuenburg und Genf, auf 3/5 in Waadt, 3/4 in Zug, 4/5 in Freiburg und 5,6 in Basel-Stadt. Appenzell 3.=Rh. gibt feine Dienstalterszulagen nur den Lehrern ab, die Lehrerinnen haben das Nachsehen. Obwalden kennt keine Dienstalterszulagen, weder für Lehrer noch für Lehrerinnen.

Die Besoldungen der Sekundarlehrer

find nicht in allen Kantonen gesetlich geregelt. Es läßt sich darum auch die Statistit nicht so lückenlos erstellen wie für die Primarlehrer und -lehrerinnen. Wo sie geregelt ist, ist sie meistens analog ben Primarlehrergehalten aufgebaut, allerdings mit | farte der Uebersicht folgen:

Rücksicht auf den weitern Bildungsgang mit einer Differenz im Grundgehalte und im Maximum, die beträgt:

Fr. 800 in Luzern, Schwyz, Basel-Stadt und Thurgau (in Basel-Stadt differiert das Maximum um Fr. 1000),

Fr. 1000 in Zürich, Glarus, Zug, Schaffhausen, St. Gallen und Genf,

Fr. 1200 in Basel-Land,

Fr. 1300 in Bern und Solothurn,

Fr. 1500 im Aargau.

Noch individueller geordnet sind die

Entichädigungen an die Arbeitslehrerinnen.

Oft sind es Löhne für Wochenstunden, Halbtage ober Klassen. Es ergeben sich auch Differenzen für Primar- ober Sekundarschulunterricht. In den innern Kantonen hat die Schwester oft auch die Arbeitsschule zu führen. In einigen Kantonen werden den Arbeitslehrerinnen auch Dienstalters= zulagen ausgerichtet, doch ift die Dobe derfelben abhängig, ob sie voll, halb ober teil= weise beschäftigt sind.

Lassen wir auch hier noch die Muster=

Ranton	Entschädigung	Dienftalterszulagen
Zürich	120 per Wochenstunde	5—50 Fr. per Wochenstunde Mag. 170 nach 12 J. pro Wochenstd.
Bern	450 per Klasse (Primarschule) 500 " " (Sekundarschule)	4 Julagen à Fr. 50 Max. 650, resp. 700 nach 12 Jahren
Luzern	200 per Wochenhalbtag	4 imes25 Fr. Max. 300 Fr. nach 16 Jahren
Glarus	80 per Bochenstunde (Primarschule) 100 " " (Sekundarschule)	5—25 Fr. per Wochenstunde Mag. 105, resp. 125 nach 15 Jahren
Bug		Itersfürsorge proportional der vollen ober
Freiburg.	250 per Klasse	4×25 Fr. Max. 350 nach 16 Jahren
Solothurn	400 per Schule	
Basel-Stadt	Fr. 4000 bei 24—28 Wochenstunden	14 × 140 Fr. Max. Fr. 6000 in 14 Jahren
Basel-Land	450 pro Abteilung	6 × 35 Fr. May. Fr. 660 nach 22 Jahren
Schaffhausen	100 Fr. per Wochenftunde	Proportional ihrer Besoldung Anspruch auf die Dienstzulagen wie die Lehrer
Appenzell JRh.	400 pro Schule	
St. Gallen	260 per Halbtag	100—300 bei 2—5 Halbtagen 200—600 bei 6—9 Halbtagen 300—900 bei 10 u. mehr Halbtagen nach 14 Jahren
Graubünden	Fr. 180 per 3 Wochenstunden bei 26 Schulwochen, Fr. 7.50 für jede Schul- woche mehr	2×50 Fr. Max. 280 nach 5 Jahren bei 26 W. Max. 385 nach 5 Jahren bei 40 W.
Aargau	450 (geteilte) 540 (ungeteilte Arbeitsschule)	12. 18 Fr. Mag. 666 resp. 756 Fr.

10. Int 1922

Entschädigung

Fr. 300 per 6 Bochenftunden

Dienftalterszulagen

30-120 per je 6 Bochenftunben Max. bei 24 Wochenstunden: $4 \times 420 \ Fr. = 1680 \ Fr.$

Wallis

Thurgau

Fr. 40 per Monat

Genf

Fr. 150 per Wochenftunde (Br.-Sch.) Fr. 180 per Wochenstunde (Set.-Sch.) Mag. 200, resp. 240 per Stunde

10×5 Fr. (Pr. Sch.) 10×6 Fr. (S. Sch.)

Genug der Rahlen! Und boch erscheint es mir wichtig, ben heutigen Status ber Besoldungen hier festzuhalten. Er wird wenige Monate mehr fo bleiben, fo zeigen fich wieder Beranderungen. Bereits mehren sich in verschiedenen Kantonen die Stimmen, die einem Gehaltsabbau rufen. Im Kanton St. Gallen ist bereits eine revidierte Vorlage eingebracht worden. St. Gallen vor allen!! Muß wohl ber Abbau, wie der Aufbau in zwei Etappen vor sich gehen (1918 und 1920)? Von einem prozentualen Abbau spricht man in Zürich, Aargau, Waadt und Innerrhoben, vielleicht auch anderswo. Die heutige Krise, die nun auch für die Landwirtschaft so sehr in die Er-

scheinung tritt, bas sutzessive Sinten aller Breise und Löhne auf das Weltmarktniveau tann felbstverständlich auch die Behalte ber Lehrer nicht unberührt laffen. Wir hoffen gerne, daß ber Lohnabbau die schweiz. Lehrerschaft weniger beunruhige als die stetig zunehmende Teuerung in ben Kriegsjahren, die vielfach zu Tage getretene Not in kinderreichen Familien. Alle Freunde der Lehrerschaft werden dafür beforgt sein, daß ihr auch für die Butunft ein anständiges Einkommen gesichert bleibt, besonders dann, wenn sie ihre Pflichten als Erzieher in richtiger Weise erfüllt. Wer ber Schule dient, foll auch von ihr leben konnen!

Berufsberatungskurs vom 26. u. 27. April 1922.

ma. Mit einem Schlufreferat über "Die technische Organisation ber Berufsberatungestellen" bot Sr. Dr. A. Sattenschwiller jene Begleitungen, benen von verschiedenen Distuffionsrednern wiederholt gerufen worden und die als Grundlage für das weitere Vorgehen bei der Lösung ber mannigfaltigen Aufgaben ber Berufsberatung und der Lehrlingsfürsorge dienen werden. Für die Organisation verlangt der Redner, daß jeweilen für eine Gemeinde, oder mehrere zusammen, ein Ausschuß bestellt werde. Diese Ausschüsse wählen den eigentlichen Berufsberater, überwachen die Organisation, behandeln besonders schwierige Einzelfälle und grundsätliche Fragen, veranstalten Elternabende und besorgen den Verkehr mit den Behörden. Diese Aufgaben sind unter möglichster Berücksich= tigung der örtlichen Berhältniffe zu lösen. Schule und Argt find um ihre Mitarbeit anzugehen. In die Beratungstätigfeit find alle Berufe einzubeziehen, die den aus der Volksschule entlassenen Jugendlichen offen stehen. Nach Maßgabe ber örtlichen Berhältnisse können auch Berufe für Mittel= schüler und Akademiker berücksichtigt werden. Der Beruf des Beraters erfordert, neben einer Reihe wichtiger Eigenschaften des Geistes und des Charakters, insbesondere einen

offenen Blick für das Wirtschaftsleben und eingehende Renntnis ber Berufspragis. Diese Fachkenntnisse werden erworben durch das Studium der einschlägigen Literatur, Fachpresse und Gesetze, durch den Besuch von Veranstaltungen der Berufsverbände und von Beratungsturfen, durch prattifche Betätigung in Beratungsstellen und Setretariaten, durch Fühlungnahme mit Beruf&= organisationen und statistischen Memtern, durch das Studium der Berufspinchologie, burch Besichtigung von Betrieben, durch den Besuch taufmännischer Rurse, letteres gur Ermerbung ber erforderlichen bureautechnischen Fähigkeiten. Die Auslagen der Berufsberatungsstellen, sowie eine angemeffene Honorierung der Organe übernehmen die Gemeinden und die gemeinnütigen und beruflichen Vereine. Die Berufsbera= tungestellen laffen sich an manchen Orten mit verwandzen Tätigkeitsgebieten, wie Leitung bes Lehrlingswesens, Amtsvormund= schaft, Gewerbeschulunterricht, verbinden. Die lokalen Berufsberatungsstellen dürften sich in der Folge zu einer Zentralorganisa= tion zusammenschließen unter gleichzeitiger Schaffung einer Zentralstelle. Deren Aufgabe wäre vor allem die Zentralisation der Lehrstellenvermittlung. Ferner lägen ihr ob die Sammlung der orientierenden Ma-